

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das
Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau
Nordrhein-Westfalen,

nachstehend „**Straßen NRW**“ genannt

und

der Stadt Bergisch Gladbach
vertreten durch den Bürgermeister,
Postfach 20 09 20, 51439 Bergisch Gladbach

nachstehend „**Stadt**“ genannt,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung regelt die Nutzung von Abwassereinleitstellen der Stadt durch Straßen NRW zur erlaubnisfähigen Ableitung des Niederschlagwassers von Flächen außerhalb der gemeinsamen Ortsdurchfahrten. Für diese Flächen ist die Stadt nicht abwasserbeseitigungspflichtig. Des Weiteren soll eine Rückhaltung für den gesamten Oberflächenabflusses hergestellt werden, dies umfasst innerörtliche und außerörtliche Abflüsse. Die Planung und Umsetzung der Gesamtmaßnahme erfolgen durch die Stadt. Die Kosten inkl. Ingenieurleistungen und Nebenkosten wie Baugrunduntersuchungen, Vermessungen etc. (DIN 276, Kostengruppen 100 bis 700) werden entsprechend der angeschlossenen Flächen auf die Beteiligten – Straßen NRW und die Stadt - aufgeteilt. Aus diesem Grunde wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

I. Allgemeines

Die Planung und Umsetzung der Gesamtmaßnahme erfolgen durch die Stadt. Die Kosten inkl. Ingenieurleistungen und Nebenkosten wie Baugrunduntersuchungen, Vermessungen etc. (DIN 276, Kostengruppen 100 bis 700) werden entsprechend der angeschlossenen Flächen auf die Beteiligten - Straßen NRW und die Stadt - aufgeteilt. Aus diesem Grunde wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bau, Bauüberwachung, Vertragsabwicklung, der Betrieb, die Eigentumsverhältnisse und die Abrechnung einer Niederschlagswasserbehandlungs- und einer Rückhalteinlage im Einzugsgebiet der Einleitstellen A160, A162 und A164.
Straßen NRW und die Stadt vereinbaren, dass die Stadt die Einleitstellen A160, A162 und A164 auf ihre Rechnung in den aktuellen Stand der Technik versetzt. Dies kann sowohl durch Sanierung oder Neubau erfolgen. Hierzu ist der Bau von Regenrückhalte- und Reinigungsanlagen an geeigneter Stelle innerhalb der öffentlichen Kanalisation erforderlich. Straßen NRW beteiligt sich an den Investitionskosten.
- (2) Unabhängig von der Investitionsbeteiligung wird auch eine Benutzungsgebühr im Sinne von § 6 Kommunalabgabengesetz erhoben.
- (3) Beteiligte sind Straßen NRW als Straßenbaulastträger der Verkehrsflächen außerhalb der Ortsdurchfahrt, sowie die Stadt als Abwasserbeseitigungspflichtige der Flächen innerhalb der Ortsdurchfahrt sowie Eigentümer und Betreiber der Abwasseranlage.
- (4) Die zukünftige Anpassung der gemeinsam genutzten Anlagen an veränderte rechtliche oder technische Anforderungen oder an eine geänderte örtliche Situation erfordern eine Anpassung der bestehenden oder eine erneute Vereinbarung, jedoch ist die Nutzung der Entwässerungsanlage, durch Straßen NRW, nicht befristet.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Die Maßnahme umfasst den Aus- und Umbau sowie die Unterhaltung der gemeinsam genutzten Einleitstellen A160, A162 und A164.
- (2) Auf nachfolgende Anlagen, die Bestandteile der Vereinbarung sind, wird Bezug genommen:

Maßnahmenliste Straßen NRW	(Anlage 1)
Herkunftsbereich Einleitstelle A160	(Anlage 2)
Herkunftsbereich Einleitstelle A162	(Anlage 3)
Herkunftsbereich Einleitstelle A164	(Anlage 4)
Kostenschlüssel A160-162-164	(Anlage 5)
Lageplan – Vorplanung Variante 5, Einleitstellen A160, A162+A164	(Anlage 6)
- (3) Sollte sich in der Prozessphase ergeben, dass es sinnvoll ist, die Maßnahme zu erweitern, so schließen die Beteiligten hierüber eine besondere Vereinbarung ab - ggfs. als Nachtrag zu dieser Vereinbarung.

§ 3

Rechtliche Grundlagen

- (1) Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, Straßenentwässerungseinrichtungen zu errichten und zu unterhalten. Diese Entwässerungseinrichtungen müssen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen einschließlich der schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers genügen. Vorliegend soll die anteilmäßige Investitions-

beteiligung von Straßen NRW an den zur Mitbenutzung vorgesehenen kommunalen Anlagen geregelt werden.

- (2) Benutzt ein Straßenbaulastträger die kommunale Kanalisation, so muss die Kommune ihn zudem zur Zahlung einer Niederschlagwassergebühr, gemäß der Satzung der Kommune, heranziehen, so dass es grundsätzlich eines Rückgriffes auf Ansprüche aus öffentlich-rechtlicher Geschäftsführung ohne Auftrag oder eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches nicht bedarf. Die Benutzungsgebühren werden gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) geregelt.

§ 4

Planung und Durchführung

- (1) Die Planung und Durchführung der Gesamtmaßnahme erfolgen durch die Stadt, die auch die Anlagen betreibt.
- (2) Die Maßnahme wird durch geeignete und leistungsfähige Ingenieurbüros durchgeführt. Für die Bauleistungen werden fachkundige Unternehmen beauftragt.
- (3) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen von Straßen NRW oder des öffentlichen Straßenverkehrs, so wird die Stadt hierzu die entsprechenden Zustimmungen einholen.
- (4) Bei der Planung wird berücksichtigt, dass die Umsetzung der Maßnahme unter Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs erfolgen soll.
- (5) Die Beteiligten stimmen sich soweit notwendig planerisch, terminlich und bautechnisch ab.
- (6) Über Abweichungen von den Planungen und Terminen wird die Stadt Straßen NRW in Kenntnis setzen, soweit dessen Belange berührt werden. Nachhaltig geänderte Planungen, die zu einer nicht unerheblichen Kostenerhöhung führen werden (siehe hierzu nachfolgende Regelungen in § 5), werden Straßen NRW zur Kenntnisnahme zugeleitet, jedoch ist seitens der Stadt eine ausreichende Dokumentation der Wirtschaftlichkeit zu erbringen.
- (7) Sofern Straßen NRW über Unterlagen wie Gutachten, Wasser-, Lärm- und Bodenuntersuchungen etc. verfügt, die für die Planung und Umsetzung der Maßnahme hilfreich sind, stellt Straßen NRW diese rechtzeitig und unentgeltlich der Stadt zur Verfügung, damit diese bei der Planung berücksichtigt werden können und so zu einer Kostenreduzierung beitragen.
- (8) Die Stadt wird vor Baubeginn alle notwendigen Genehmigungen einholen.
- (9) Sollten im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahmen zusätzliche Bauleistungen (Nachträge) anfallen, so wird Straßen NRW hierüber informiert.
- (10) Die Verkehrssicherungspflicht während der Bauzeit obliegt der Stadt im unmittelbaren Baustellenbereich.

II. Kosten
§ 5
Kostenverteilung

- (1) Die voraussichtlichen, geschätzten Kosten der Gesamtmaßnahme betragen ca. 2.252.000 €. Hiervon entfallen anteilig ca. 1.608.335,16 € auf die Stadt und ca. 643.664,84 € auf Straßen NRW. Die Kostenanteile ergeben sich im Einzelnen aus dem beigefügten Kostenschlüssel (Anlage 3). Die Nennung der Zahlen dient nur der Mittelbereitstellung.
- (2) Als Abrechnungsschlüssel wird vereinbart:
 - A. Für Flächen außerhalb der OD haben die Straßenbaulastträger eine Investitionsbeteiligung für die Reinigungsanlagen zu zahlen (prozentualer Anteil an der gesamten Fläche [A_u], welche reinigungspflichtiges Abwasser verursacht).
 - B. Für Rückhalteanlagen haben die Straßenbaulastträger eine Investitionsbeteiligung zu zahlen (prozentualer Anteil an der gesamten entwässerten Fläche [A_u]).
 - C. Anlagen, die weder der Reinigung, noch der Rückhaltung dienen (Ableitungskanäle, Schachtbauwerke u.ä.) werden durch die Stadt übernommen
 - D. Die sich hieraus ergebende prozentuale Gesamtaufteilung der Bau-Schlussrechnung wird als Schlüssel für Ingenieurleistungen, Gutachten und weitere Leistungen Dritter vereinbart.
- (3) Während der Planungs- und Bauphase werden die Kosten fortgeschrieben. Sollte eine Überschreitung der veranschlagten Kosten oder Kostenänderungen > 10 % der Gesamtkosten erfolgen, so wird Straßen NRW hierüber informiert. Aufgrund der derzeitigen Entwicklungen auf dem Arbeits- und Kapitalmarkt kann eine Kostenänderung > 10 % der Gesamtkosten nicht verbindlich ausgeschlossen werden. Die Grundsätze der AKVS 2014 werden eingehalten.
- (4) Zusätzlich erhält der Bauausführende zur Umsetzung der Maßnahme eine Verwaltungspauschale als Zuschlag. Die Höhe des Zuschlages beträgt maßnahmenbedingt unter 150.000 € 15 % und für den darüber hinaus gehenden Betrag maximal 10 % auf die extern aufgewandten Kosten. Der Zuschlag orientiert sich an der ermittelten Gesamtsumme nach Abs. (5).
- (5) Die Berechnung der hier angesetzten Verwaltungspauschale orientiert sich an den Planungs- und Baudurchführungskosten und wird gemäß des Kostenschlüssels (Anlage 3) anteilig von den Parteien getragen. Die abgerechneten Leistungen umfassen nicht steuerbare Leistungen (Innenumsätze / Hilfsgeschäfte / Beistandsleistungen). Die abgerechneten Leistungen sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Für den Fall, dass die hier vereinbarte Leistung durch Änderung in der Rechtsprechung / Gesetzgebung rückwirkend dennoch umsatzsteuerpflichtig wird, behält sich die Stadt vor, unter Verzicht auf Einrede der Verjährung die Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen.
- (6) Wird die Maßnahme aus heute noch nicht absehbaren Gründen rechtlicher oder technischer Art nicht oder nicht vollständig umgesetzt, so werden die bis dahin angefallenen Kosten entsprechend des Kostenschlüssels (Anlage 5) aufgeteilt. Bei Abbruch der Planung gehören zu den Planungskosten auch die Aufwendungen, die trotz

Kündigung von Planungsverträgen mit Ingenieurbüros infolge bestehender Vergütungsansprüche nach § 649 BGB entstehen. Über den Abbruch/Teilabbruch der Maßnahme wird Straßen NRW in Kenntnis gesetzt. Als Abbruch gilt eine Unterbrechung von mehr als 5 Jahren oder kein Baubeginn innerhalb von 10 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gemäß § 57 Abs. 1 LWG.

- (7) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der geprüften Schlussrechnung. Hierin inbegriffen sind Planungskosten, Kosten für Gutachten, für Grunderwerb und/oder grundbuchmäßige Sicherungen, Kosten für die Projektsteuerung, für Ausgleichsmaßnahmen (**DIN 276, Kostengruppen 100 bis 700**) sowie dem vom Abwasserwerk ermittelten Eigenanteil und einer Verwaltungsgebühr entsprechend Abs. (4).

§ 6

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Beteiligten verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Im Falle einer wesentlichen Änderung, bei Abbruch der Planung oder bei Nichtdurchführung der Maßnahme legt die Stadt die Kosten, die ihr entstanden sind und sie gemäß § 5 (6) nicht zu tragen hat, gegenüber Straßen NRW Rechnung. Straßen NRW ist verpflichtet, nach der Prüfung der Rechnung entsprechende Zahlungen zu leisten.
- (3) Die Abrechnung obliegt der Stadt. Straßen NRW leistet auf Anforderung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung der Maßnahme wird die Stadt Straßen NRW eine prüffähige Abrechnung der Maßnahme übersenden.
- (4) Sämtliche Rechnungen über Leistungen, die von *der Stadt* beauftragt wurden, sind von ihr fachtechnisch festzustellen, sowie sachlich und rechnerisch zu prüfen. Den Rechnungen werden folgende Unterlagen beigelegt:
- Kopien der Unternehmerrechnungen für Drittleistungen
 - Stundennachweise (für Eigenleistungen der Beteiligten)
 - Kopien der Verträge (sofern von Straßen NRW verlangt.)
- (5) Die Bau-, Planungs- und die Verwaltungskosten werden jeweils gesondert ausgewiesen.
- (6) Straßen NRW verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Stadt zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 3 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit Straßen NRW gegenüber der Stadt mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe richtet sich nach § 34 [BHO / LHO].

(7) Rechnungsanschriften/ Kontoverbindungen:

Für die Stadt Bergisch Gladbach:

Stadt Bergisch Gladbach
Fachbereich 7-68
Abwasserwerk
Postfach 20 09 20
51439 Bergisch Gladbach

Internet: www.abwasserwerk.gl.de
E-Mail-Adresse: info@abwasserwerk-gl.de

Kontoverbindung:

Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl: 370 502 99
Konto: 312 556 608
IBAN: DE98 3705 0299 0312 5566 08
BIC: COKSDE33

Für Straßen NRW:

Alle Bauabrechnungen sind in Schriftform an folgende Rechnungsadresse zu senden:

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen,
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Albertstraße 22, 51643 Gummersbach

III. Sonstige Regelungen

§ 7

Abnahme und Gewährleistung

- (1) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt die Abnahme der Bauleistungen durch die Stadt.
- (2) Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen und wird Gewährleistungsansprüche ggfs. auch im Namen von Straßen NRW gegenüber dem jeweiligen Auftragnehmer verfolgen. Die Stadt fertigt hierüber jeweils eine Niederschrift und übergibt diese Straßen NRW in 2-facher Ausfertigung.

§ 8 Eigentum und Unterhaltung

Die Einleitstellen und alle vorgelagerten Entwässerungsgegenstände sind Eigentum der Stadt, dadurch übernimmt die Stadt auch die Baulast der Regenwasserbehandlungsanlagen. Die Stadt ist somit auch für den Betrieb, für die Wartung und den ordnungsgemäßen Zustand der Einleitstelle verantwortlich. Die Stadt ist weiterhin Erlaubnisnehmer der Einleitung in das Gewässer.

§ 9 Grunderwerb, Vermessung und grundbuchliche Sicherungen

Grunderwerb, Vermessungen und grundbuchliche Sicherungen sowie sämtliche damit einhergehende Regelungen werden im Bedarfsfalle durch die Stadt veranlasst und koordiniert.

§ 10 Verjährung

Die Beteiligten vereinbaren abweichend von § 195 BGB eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Die Verjährungsfrist für den endgültigen Zahlungsausgleich beginnt mit dem Schluss des Jahres in der die Schlusszahlung fällig wird und eine entsprechende Mitteilung an die Vereinbarungsparteien erfolgt.

§ 11 Sonstiges

Als Ansprechpartner benennen die Beteiligten:

für die Stadt Bergisch Gladbach: Fachbereich 7-68 – Abwasserwerk,
Herr Martin Wagner,
Postfach 20 09 20
51439 Bergisch Gladbach,
Durchwahl: 02202/14 13 34
E-Mail: M.Wagner@stadt-ql.de

für Straßen NRW:

wird noch von Straßen NRW nachgetragen

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Beteiligten unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Beteiligten angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel.
- (3) Diese Verwaltungsvereinbarung ist 5-fach gefertigt. *Die Stadt* erhält zwei und *Straßen NRW* erhält drei Ausfertigungen.
- (4) Der Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach.

Für die Stadt Bergisch Gladbach
Bergisch Gladbach, den

Für Straßen NRW
Gummersbach, den

.....
Frank Stein
Bürgermeister

.....
Straßen NRW / Der Leiter
der Regionalniederlassung
Rhein-Berg

EZG	Blatt	Flächen Straßen Kat. IIb/III					Flächenanteile Straßen Kat. IIb/III				
Nr.	Nr.	GL [ha]	K [ha]	L [ha]	B [ha]	A [ha]	GL [%]	K [%]	L [%]	B [%]	A [%]
A025	12	0,1161	0,0000	1,0457	0,0000	0,0000	10,0%	0,0%	90,0%	0,0%	0,0%
A028	13	0,5943	0,0000	0,3647	0,0000	0,0000	62,0%	0,0%	38,0%	0,0%	0,0%
A049	14	0,4466	0,0000	0,2246	0,0000	0,0000	66,5%	0,0%	33,5%	0,0%	0,0%
A124	16	0,9143	0,0000	0,0000	0,1685	0,0000	84,4%	0,0%	0,0%	15,6%	0,0%
A141	17	1,3186	0,0000	0,0000	0,8609	0,0000	60,5%	0,0%	0,0%	39,5%	0,0%
A143	18	0,4417	0,0000	0,2590	0,0000	0,0000	63,0%	0,0%	37,0%	0,0%	0,0%
A153	19	0,5174	0,0000	0,0672	0,0000	0,0000	88,5%	0,0%	11,5%	0,0%	0,0%
A160	2	0,0000	0,0000	0,1588	0,0000	0,0000	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%
A162	3	0,0000	0,0000	0,1601	0,0000	0,0000	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%
A164	4	0,0000	0,0000	0,2014	0,0000	0,0000	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%
A166	20	0,2389	0,0000	0,0756	0,0000	0,0000	76,0%	0,0%	24,0%	0,0%	0,0%
A173	5	0,0000	0,0000	0,0910	0,0000	0,0000	0,0%	0,0%	100,0%	0,0%	0,0%
A176	21	1,5101	0,0000	0,4979	0,0000	0,0000	75,2%	0,0%	24,8%	0,0%	0,0%
A177	22	0,2293	0,0000	0,3564	0,0000	0,0000	39,1%	0,0%	60,9%	0,0%	0,0%
A178	23	2,7426	0,0000	0,0927	0,0000	0,0000	96,7%	0,0%	3,3%	0,0%	0,0%
A314	24	0,5409	0,0000	0,1181	0,0000	0,0000	82,1%	0,0%	17,9%	0,0%	0,0%

Legende: GL = städtische Straßen; K = Kreisstraßen; L = Landesstraßen; A = Autobahnen

Kostenschlüssel Einleitstellen A160, A162, A164 (Beispielrechnung)

	Geschätzte Baukosten gesamt:	2.252.000 €
A.	Anteil Behandlungsanlage an Baukosten:	15.000 €
B.	Anteil Rückhalteanlage an Baukosten:	1.437.000 €
C.	Anteil Ableitungskanäle an Baukosten:	800.000 €

A. Flächenanteile Behandlungsanlage und hierfür erforderliche Anlagenteile					
	Flächen Gesamt	Innerhalb OD		Außerhalb OD	
	[Au in ha]	[Au in ha]	[%]	[Au in ha]	[%]
Kategorie IIb	0,5203	0	0	0,5203	100
Kategorie III	0	0	0	0	0
Summe	0,5203	0	0	0,5203	100
Kostenaufteilung Behandlungsanlage		15.000	Stadt: 0,00	Landesbetrieb: 15.000,00	

B. Flächenanteile Rückhalteanlage und hierfür erforderliche Anlagenteile[Au in ha]					
	Flächen Gesamt	Innerhalb OD		Außerhalb OD	
	[Au in ha]	[Au in ha]	[%]	[Au in ha]	[%]
Kategorie I	0,2407	0,2407	100	0	0
Kategorie IIa	0,4283	0,4283	100	0	0
Kategorie IIb	0,5203	0	0	0,5203	100
Kategorie III	0	0	0	0	0
Summe	1,1893	0,669	56,25	0,5203	43,75
Kostenaufteilung Rückhalteanlage		1.437.000,00	Stadt: 808.335,16	Landesbetrieb: 628.664,84	

C. Ableitungskanäle					
			100%		0%
Kostenaufteilung Ableitungskanäle		800.000	Stadt: 800.000,00	Landesbetrieb: 0,00	

Ergebnis

D.	Aufteilung der Baukosten [€]:	Stadt: 1.608.335,16	Landesbetrieb: 643.664,84
	Schlüssel für alle Nebenkosten [%]:	71,42	28,58